



Statuten des Vereins

Jagdhornbläser Retzer Land

Vorbemerkung: Wird bei der Bezeichnung von Personen grammatikalisch die männliche Form verwendet, sind weibliche Personen im Sinne eines generischen Maskulinum mit gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Jagdhornbläser Retzer Land – Verein zum Erhalt der jagdlichen Kultur in Österreich, abgekürzt JBRL
- (2) Der Verein Jagdhornbläser Retzer Land ist ein unpolitischer Verein, sein Sitz befindet sich in Unternalb.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar den Erhalt der jagdlichen Kultur, insbesondere der österreichischen Jagdmusik, die Vereinigung von Freunden der nachhaltigen Jagd und der jagdlichen Kultur sowie die öffentlichkeitswirksame positive Vertretung der Jagd in ihrer Gesamtheit. Dies soll besonders durch

- (1) Ausübung, Unterstützung und Förderung des Jagdhornblasens
- (2) Förderung des musikalischen Nachwuchses
- (3) Öffentlichkeitsarbeit für das jagdliche Brauchtum
- (4) Durchführung gemeinsamer jagdlicher Aktivitäten
- (5) dauernde Bemühung um Verbesserung des jagdmusikalischen Niveaus
- (6) Teilnahme an musikalischen Wettbewerben
- (7) Mitwirkung an jagdlichen Veranstaltungen

erreicht werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Ziele des Vereins Jagdhornbläser Retzer Land sollen erreicht werden durch ideelle und materielle Mittel.



- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Organisation und Unterstützung jagdgesellschaftlicher Veranstaltungen
 - b) Organisation und Unterstützung kirchlicher Veranstaltungen
 - c) Organisation und Unterstützung musikalischer Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an jagdlichen und musikalischen Weiterbildungsveranstaltungen
 - e) musikalisches Engagement bei Feierlichkeiten
 - f) Gewinnung des Verständnisses und der Unterstützung durch die Öffentlichkeit für die Ausübung der Jagdmusik und der Jagd
 - g) Austausch und Koordinierung mit anderen Jagdhornbläsergruppen in Österreich
 - h) Durchführung gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Jahresbeiträge ordentlicher Mitglieder
 - b) Jahresbeiträge unterstützender Mitglieder
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d) Einnahmen bei musikalischen Engagements
 - e) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - f) Subventionen von Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden
 - g) Subventionen interessierter Körperschaften und Vereine
 - h) Subventionen der Landesjagdverbände in Österreich

§ 4 das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins Jagdhornbläser Retzer Land gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Unterstützende Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines verminderten Mitgliedsbeitrages unterstützen sowie den ordentlichen Mitgliedern bei der Ausübung der Vereinstätigkeit behilflich sind und/oder an gemeinschaftlichen Veranstaltungen mitwirken.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden, die eine erfolgreiche Jagdprüfung in einem österreichischen Bundesland abgelegt haben, sowie aktiv im Verein das Jagdhorn blasen. Minderjährige haben beim Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzuweisen.
- (2) Unterstützende Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden, die die Erreichung der Vereinsziele durch besondere Leistungen, Unterstützung und Mitarbeit fördern. Minderjährige haben beim Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzuweisen. Jugendliche Jagdhornbläser ohne Jagdprüfung gelten als unterstützende Mitglieder, bis sie die Jagdprüfung in einem österreichischen Bundesland erfolgreich abgelegt haben, sie sind als Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft zu sehen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins Jagdhornbläser Retzer Land sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Das passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist nicht vorgesehen.
- (2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.



- (5) Alle Mitglieder des Vereins Jagdhornbläser Retzer Land haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (6) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme die Statuten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben den jeweils von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens 30. Juni bzw. acht Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung auf das Vereinskonto zu entrichten oder dem Kassier bar auszuhändigen.
- (2) Den unterstützenden Mitgliedern bleibt es überlassen, Beiträge in einer ihr nach Belieben gestellten Höhe zu leisten, wenigstens aber in der Höhe des bei der Generalversammlung festgelegten Mindestbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.
- (4) Jedem Mitglied obliegt die Pflicht, den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die waidmännischen und jagdgesetzlichen Regeln und Vorschriften zu beachten und in der Öffentlichkeit die österreichische Jägerschaft sowie die Jagdmusik positiv zu vertreten.
- (5) Das Ansehen des Vereins Jagdhornbläser Retzer Land ist nicht zu gefährden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verein Jagdhornbläser Retzer Land erlischt durch:
 - a. Ableben
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluss
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mittels postalischer Versendung oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, obliegt es dem Vorstand zu entscheiden, ob der Austritt anerkannt oder erst zum nächsten Austrittstermin wirksam wird. Für die Rechtzeitigkeit ist das Aufgabe- bzw. Versendedatum entscheidend.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs



Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten, Verstoß gegen die Statuten oder wegen unehrenhaften bzw. unwaidmännischen Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins Jagdhornbläser Retzer Land sind:
 - a. die Generalversammlung (§§ 11 und 12 der Statuten)
 - b. der Vorstand (§§ 13 bis 15 der Statuten)
 - c. die Rechnungsprüfer (§ 16 der Statuten)
 - d. das Schiedsgericht (§17 der Statuten)
- (2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung entspricht der Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Einberufung des Obmanns allein
 - b. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - e. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG)
 - f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor Termin schriftlich mittels postalischer Versendung oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.



- (4) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens drei Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich per Postweg oder per E-Mail eingereicht wurden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder sowie Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft (§6 Abs. 2). Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder jenes Vorstandmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
- (5) Entlastung des Vorstands



- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder
- (7) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern.
- (2) Das Innehaben einer Vorstandsfunktion schließt die Übernahme von Aufgaben anderer Vorstandsfunktionen nicht aus.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Schriftliche Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn die Durchführung des Umlaufbeschlusses von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig angenommen wird, unabhängig davon ob sich der Vorstand über den Beschlussinhalt selbst einig werden.



- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens inkl. laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (4) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens



- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins
- (8) Ehrungen und Beantragung von Verdienstabzeichen des Landesjagdverbandes
- (9) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht statutenmäßig der Generalversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind
- (10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen hin. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder des Schriftführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich der Obmann oder der Schriftführer erteilen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Es ist allerdings die nachträgliche Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans einzuholen.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gelgebarung des Vereins verantwortlich. In Geldangelegenheiten die den Betrag von 300 Euro übersteigen ist außerdem die Zustimmung des Obmanns oder des Schriftführers einzuholen.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers die jeweiligen Stellvertreter.
- (9) Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeit bei der Vergütung seiner baren Auslagen ehrenamtlich aus.

§16 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Funktion des Rechnungsprüfers ist



persönlich auszuüben. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines oder beider Rechnungsprüfer durch Enthebung oder Rücktritt.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit beide Rechnungsprüfer oder einen einzelnen Prüfer seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Rechnungsprüfers in Kraft.

§ 17 Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit - abgesehen von allfälligem Spesenersatz – ehrenamtlich aus. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Dem Verein Jagdhornbläser Retzer Land erwiesene, besondere Verdienste kann der Vorstand Belobigungen aussprechen und Urkunden aushändigen.
- (2) Der Vorstand ist dazu verpflichtet die Verdienstabzeichen des Niederösterreichischen Landesjagdverbandes für einzelne Bläser zu beantragen und diese den ordentlichen Mitgliedern zu verleihen.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines, ist das verbleibende Vereinsvermögen soweit auf die Mitglieder aufzuteilen, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall ist das verbleibende Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen wie jene des Vereins Jagdhornbläser Retzer Land zu übertragen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.